

PLANZEICHNUNG

M 1 : 2.000



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Friedhof	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
	Anpflanzen: Sträucher	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungsatzung im Rahmen der 1. Änderung	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der wirksamen Abrundungssatzung Bredenfelde (Ursprungssatzung)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungsbereiche der wirksamen Satzung	

Nachrichtliche Übernahme

§ 9 Abs. 6 BauGB

	Bundesstraße B198	
	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Zone 2	
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Zone 3	
	Gewässer II. Ordnung als Rohrleitung	
	Europäisches Vogelschutzgebiet	
	Landschaftsschutzgebiet	
	geschütztes Biotop	
	Bodendenkmal	
	Baudenkmal Höhenfestpunkt bzw. Lagefestpunkt	

Darstellungen ohne Normcharakter

	Flur mit Bezeichnung	
	Flurstück mit Flurstücksnummer	
	Wohn- und Geschäftshaus	
	Gewerbebetrieb	
	Einrichtungen für den Gemeinbedarf	
	Kirche	
	Kindergarten	
	Sporthalle	
	Feuerwehr Nebengebäude	
	Gebäudenachtrag	

Satzung der Stadt Woldegk über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde und Ergänzung durch Einbeziehung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die Abrundungssatzung Bredenfelde, wirksam seit dem 21.04.1999 geändert und durch Einbeziehung ergänzt beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde
Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Planbereich der Abrundungssatzung. Er ist in der Planzeichnung dargestellt und umfasst Flurstücke in den Fluren 1, 2, 3 und 6 der Gemarkung Bredenfelde. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Streichung textlicher Festsetzungen
Die textliche Festsetzungen § 2 Abs. 2.2 Festsetzungen gemäß § 9 BauGB 1. und 8. Anstrich und Abs. 2.3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V (örtliche Bauvorschriften) 1. bis 4. Anstrich der Abrundungssatzung Bredenfelde werden gestrichen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung durch Einbeziehung
Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehung ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Teilbereich umfasst das Flurstücke 7/4 (teilweise), der Flur 3 Gemarkung Bredenfelde.

§ 4

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1) Pro 120 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume StU 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen
Apfel: z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;
Birken: z.B. Koniferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastoren-birne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangent;
Quitten: z.B. Apfelquitte, Birnenquittle, Konstantinopeler Apfelquittle) und
20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere)) anzulegen und dauerhaft zu erhalten
2) An den in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereichen am Rand der Bauflächen ist eine freiwachsende Hecke heimischer Arten anzulegen. In der Mitte sind zwei Reihen Sträucher zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher soll 2 m betragen.

§ 5

In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Woldegk, den Siegel Der Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahme
1. Bodendenkmal
Der Norden des Einbeziehungsbereichs wird von einem Bodendenkmal tangiert. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals/der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
2. Trinkwasserschutzzone
Der Einbeziehungsbereich liegt größtenteils in der Schutzzone III der Wasserfassung Bredenfelde. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung sind daher die sich für das Wasserschutzgebiet Bredenfelde ergebenden Forderungen gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend umzusetzen.

Hinweise
Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.09. bis zum 28.02. durchzuführen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung durch Einbeziehung der Abrundungssatzung Bredenfelde gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Ursprungssatzung:
1. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Abrundungsbereiche der Ursprungssatzung gilt: Es sind ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienende Vorhaben bzw. Wohngebäude zulässig. (§ 4 Abs. 2a BauGB – Maßnahmen-gesetz)
2.1 Nebenlagen und Hauptgebäude dürfen gegenüber dem Hauptgebäude nicht vorspringen. Dies gilt auch für Garagen und Carports. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
2.2 Die vorhandenen Obstbäume mit mehr als 50 cm Stammumfang in 1 m Höhe über der Bodenfläche sind zu erhalten. Auch vorhandene Hecken, deren Höhe 100 cm und eine Breite von 80 cm übersteigen, sind zu erhalten. Bestehende topografische Höhenlagen an den Baum- bzw. Heckenstandorten sind zu erhalten. Ausnahmen können nur in Verbindung mit fachgerechten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 2 BauGB)
2.3 Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Abrundungsbereiche der Ursprungssatzung gilt: Je 100 m² zu versiegelnde Fläche auf dem jeweiligen Grundstück ist die Pflanzung von mindestens:
30 m² Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten (Flieder, Haselnuss, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Spierstrauch o. ä.) und
1 Baum, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 – 12 cm mit Ballen. Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen vorzunehmen (Eiche, Linde, Kastanie, Buche, Esche, Walnuss einschließlich hochstämmige Obstgehölze) vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BNatSchG)
Die Bepflanzung ist in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn auszuführen.
2.4 Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen auf öffentliche Straßen sind Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
2.5 Außerhalb der Ortsdurchfahrt sind Hochbauten bzw. bauliche Anlagen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 198, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zu errichten. Direkte Zufahrten und Zugänge sind zu der freien Strecke der B 198 nicht anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
2.6 Unverschlusstes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu nutzen oder auf den Grundstücken zu versickern.
2.7 Bei Wohnungsneubauten entlang der B 198 sind die Schallschutzmaßnahmen auf die zu erwartende Verkehrsmenge auszurichten.
Die Einhaltung der schallechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für die Innenbereich ist durch Bauantrag nachzuweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
3. Einfriedungen zur Gemarkung hin sind durch freiwachsende Heckenpflanzungen einheimischer Laubarten zu begrünen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 19.09.2017 den Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungsatzung und die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde gefasst. Die Bekanntmachung ist im „Woldegker Landboten“ Nr. 10/17 am 18.10.2017 erfolgt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 20.03.2018 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 04.06.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.04.2018 im „Woldegker Landboten“ Nr. 04/2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2018 den geänderten Entwurf der Satzung Stand 08/2018 gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im „Woldegker Landboten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Woldegk beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Woldegk, Siegel Bürgermeister

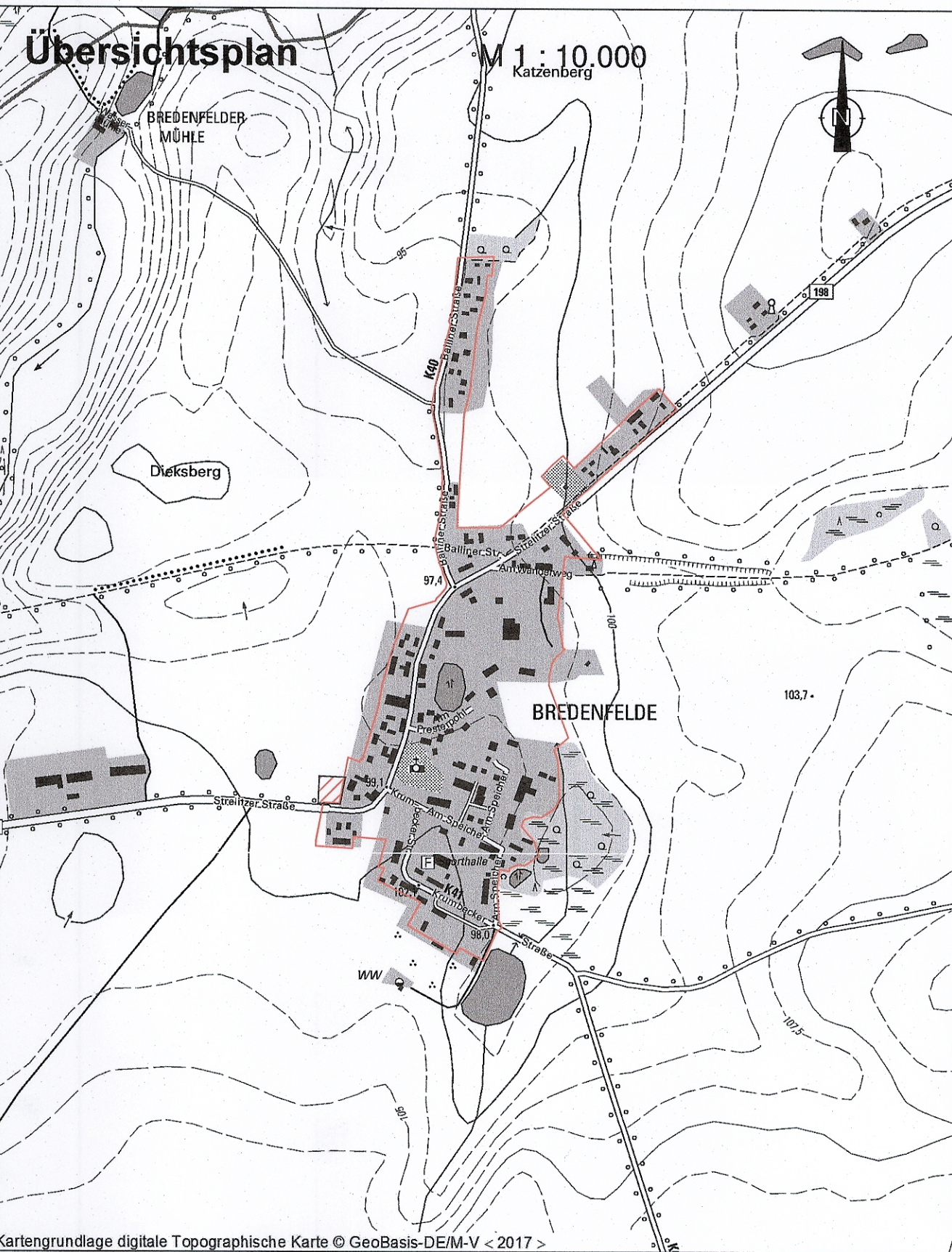
10. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Woldegk, Siegel Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am im „Woldegker Landboten“ Nr. bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

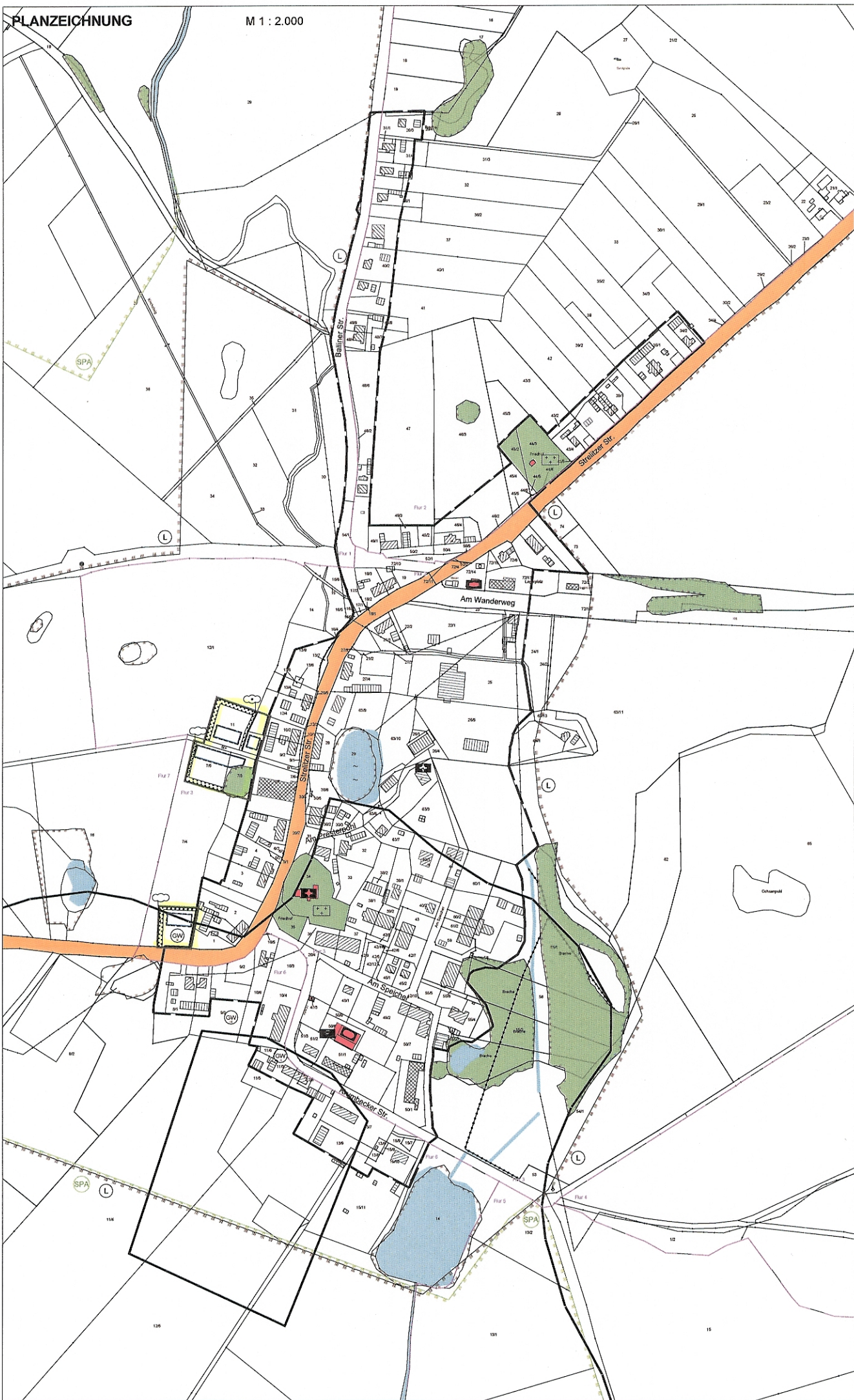
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Woldegk, Siegel Bürgermeister



1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde mit Ergänzung durch Einbeziehung
Stand: Entwurf August 2018

Planverfasser: Gudrun Trautmann



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Friedhof	
Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buch- stabe a) BauGB
Anpflanzen: Sträucher	
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buch- stabe b) BauGB
Erhaltung: Sträucher	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbe- ziehungssatzung	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Ände- rung der Abrundungssatzung	

Nachrichtliche Übernahme

§ 9 Abs. 6 BauGB

Bundesstraße B198	
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Fest- setzungen	
Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Zone 2	
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Zone 3	
Gewässer II. Ordnung als Rohrleitung	
Europäisches Vogelschutzgebiet	
Landschaftsschutzgebiet	
geschütztes Biotop	

Darstellungen ohne Normcharakter

Flur 3	Flur mit Bezeichnung
Flurstück mit Flurstücksnummer	
Wohn- und Geschäftshaus	
Gewerbebetrieb	
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	
Kirche	
Kinderkrippe	
Sportplatz	
Feuerwehr Nebengebäude	
Gebäudenachtrag	

Satzung der Stadt Woldegk über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde und Einbeziehungssatzung Stadt Woldegk OT Bredenfelde
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVBl. M-V S. 106, 107), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die Abrundungssatzung Bredenfelde, wirksam seit dem 21.04.1999 ge-
ändert und die folgende Einbeziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde
Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Planbereich der Abrundungssatzung. Er ist in der Planzeichnung dargestellt und umfasst Flurstücke in den Fluren 1, 2, 3 und 6 der Ge-
markung Bredenfelde. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Streichung textlicher Festsetzungen
Die textliche Festsetzungen § 2 Abs. 2.2 Festsetzungen gemäß § 9 BauGB 1. und 8. An-
strich und Abs. 2.3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO M-V (örtliche
Bauvorschriften) 1. bis 4. Anstrich der Abrundungssatzung Bredenfelde werden gestrichen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Plan-
zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die beiden Teilbereiche umfassen die Flurstücke
7/3, 7/4 (teilweise), 7/5, 8/2 (teilweise), 9/2 (teilweise) und 10/2 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Bredenfelde.

§ 4

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1) Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume StU 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen
Apfel: z.B. Pommescher Krummsäbel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;
Birnen: z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Güte Graue, Bunte Julbirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Güte Luise, Tangern;
Quitten: z.B. Apfelquitten, Birnenquitten, Konstantinopeler Apfelquitten und
20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere)) anzulegen und dauerhaft zu erhalten
2) An die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereichen am Rand der Bauflächen und des Sportplatzes ist eine freiwachsende Hecke heimischer Arten anzulegen. In der Mitte sind in zwei Reihen Sträucher zu pflanzen. Der Abstand der Sträucher soll 2 m betragen.

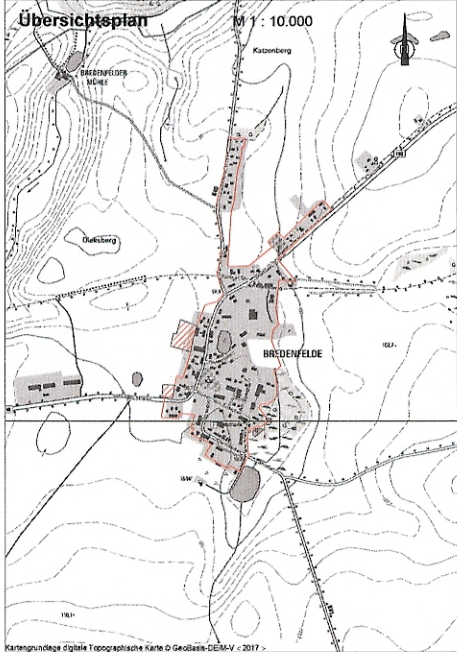
§ 5

In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

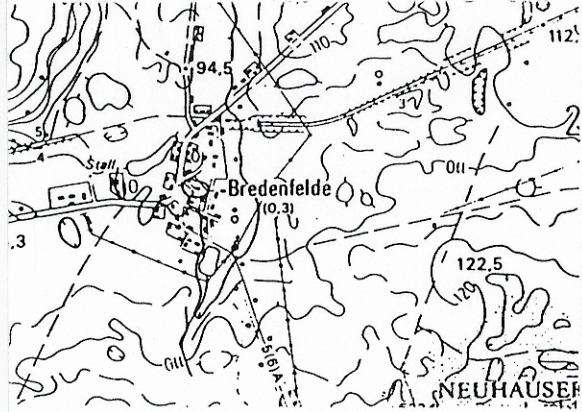
Woldegk, den Siegel Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 19.09.2017 den Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung und die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde gefasst. Die Bekanntmachung ist im „Woldegker Landboten“ Nr. 10/17 am 18.10.2017 erfolgt.
 - Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 20.03.2018 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im „Woldegker Landboten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
 - Die Satzung wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Woldegk beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Woldegk, Siegel Bürgermeister
- Woldegk, Siegel Bürgermeister
- Woldegk, Siegel Bürgermeister
- Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.



1. Änderung der Abrundungssatzung Bredenfelde mit Einbeziehungssatzung Stadt Woldegk Ortsteil Bredenfelde
Stand: Entwurf Januar 2018
Planverfasser: Gudrun Trautmann



BREDENFELDE

ERMERKE

Stellung hat am den Entwurf der Satzung mit
lassen und zur Auslegung bestimmt.

abdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

er öffentlicher Belange sind mit Schreiben
Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

abdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

zung und die Begründung haben in der Zeit
s zum öffentlich ausgelegen.
egung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und
nd der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder
rgebracht werden können, in der Zeit vom
... durch Mitteilung im „Landboten“ ortsüblich
orden.

abdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

ung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Stellur ahmen der Träger öffentlicher Belange
sprüft. Ergebnis ist mitgeteilt worden.

abdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

Bestand am wird als richtig dargestellt
lich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt
ine Prüfung nur grob erfolgte. Regreßansprüche können
len.

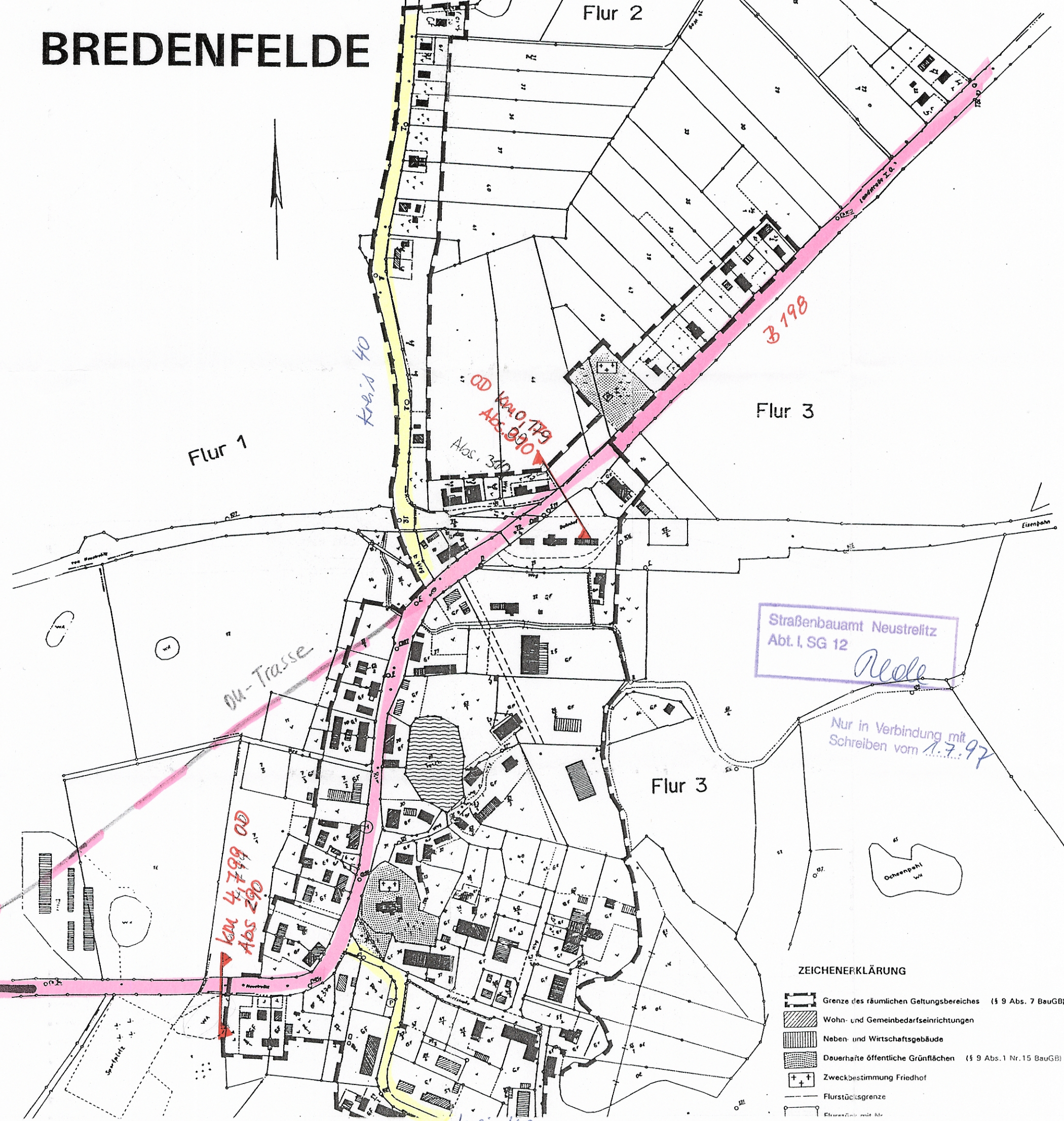
abdruck) (Unterschrift)
Katasteramt

Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang
redenfelde wurde am von der
eschlossen.
Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung
illigt.

abdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

r Satzung wurde mit Verfügung der höheren
vom AZ mit
und Hinweisen erteilt.

abdruck) (Unterschrift)



der Gemein
Zusammen
BauGB in V
Verbindung
Vorpomme

Aufgrund d
Bekanntma
Wohnbaura
vom 26.04
Gemeinde
Verwaltung

Die Flurstü
der Planzei
befinden, i
Der Plan is

Innerhalb d
4 i.V.m. §
getroffen:

2.1 Für die
ausschließ
zulässig (§

2.2 Festse

- Die Höhe
maximal
Grundstü
- Nebenge
springen.
- Die vorha
der Boden
und eine
Bestehen
zu erhalte
Erhaltung
- Auf den g
Maßnahm
Fläche au
- 30 m²
mindest
Hartrie
- 1 Baur
einheit
Kastan
(§ 9 Abs

Die Bepfl
durch der

- Im Bereic
Anpflanz
(§ 9 Abs.

2.3 Festse
... (örtlich

- Zur Erhal
neu zu er
Ton -oder
Der Holze
übersteig
- Vorgarten
Befestigte
der Vorge
sind nur
Als Vorge
bezeichne
- Einfriedu
dürfen ni
- Die baul
Nutzgär
i.V.m.
- Einfried
einheim
§ 9 Abs